

Die Philosophische Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 25.08.2008 die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sonderpädagogik in der nachstehenden geänderten Fassung beschlossen. Das Präsidium hat die Prüfungsordnung am 10.09.2008 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Die Änderung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

## **Dritte Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sonderpädagogik**

### **§ 1 Zweck der Prüfungen**

Die Bachelorprüfung bildet einen berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiums. Die Bachelorprüfung stellt fest, ob der Prüfling die notwendigen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge der gewählten Fächer überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten. Die Anforderungen an diese Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit.

### **§ 2 Hochschulgrad**

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad "Bachelor of Arts" (abgekürzt: "B. A.") (Anlage 1). Darüber stellt die Leibniz Universität Hannover eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 2).

### **§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums**

(1) Die Studienzeit, in der das Bachelorstudium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Bachelorprüfung sechs Semester (Regelstudienzeit).

(2) Der Umfang des Bachelorstudiums beträgt 180 Leistungspunkte (LP) entsprechend ECTS (European Credit Transfer System).

Bei Wahl des schulischen Schwerpunktes gliedert es sich in:

- das Erstfach Sonderpädagogik im Umfang von 105 LP einschließlich dreier Praktika im Umfang von zusammen 15 LP,
- ein Zweifach (nach Anlage 3) im Umfang von 30 LP einschließlich eines Praktikums, falls dies im Fach gefordert wird,
- einen Professionalisierungsbereich im Umfang von 30 LP,
- ein Modul Bachelorarbeit im Umfang von 15 LP.

Bei Wahl eines außerschulischen Schwerpunktes gliedert es sich in:

- das Erstfach Sonderpädagogik im Umfang von 100 LP einschließlich zweier Praktika im Umfang von zusammen 10 LP,
- ein Zweifach (nach Anlage 3) oder zwei halbe Zweifächer im Umfang von 30 LP einschließlich eines Praktikums, falls dies im Fach gefordert wird,
- einen Professionalisierungsbereich im Umfang von 30 LP,
- wahlweise ein Praktikum im Professionalisierungsbereich oder in der Sonderpädagogik im Umfang von 5 LP,
- ein Modul Bachelorarbeit im Umfang von 15 LP.

Der Professionalisierungsbereich umfasst Module aus den Bereichen Erziehungswissenschaft/ Psychologie/Soziologie.

Der Erwerb von Schlüsselkompetenzen ist in die Module des Studiengangs integriert.

### **§ 4 Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern der Philosophischen Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören 5 stimmberechtigte Mitglieder an, und zwar

- 3 Mitglieder, welche die Professorengruppe vertreten,

- 1 Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie
- 1 Mitglied der Studierendengruppe.

Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.

(2) Von den 4 Mitgliedern der Professorengruppe und der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter sind 2 Mitglieder aus dem Bereich Sonderpädagogik, 1 Mitglied aus dem Professionalisierungsbereich und 1 Mitglied aus dem Bereich der zweiten Fächer zu berufen.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von der jeweiligen Statusgruppe im Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitz wird in der Regel von Professorinnen oder Professoren ausgeübt; der stellvertretende Vorsitz kann auch von dem Mitglied der Mitarbeitergruppe, sofern es zur selbständigen Lehre berechtigt ist, ausgeübt werden.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.

(5) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(6) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des NHG und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet den beteiligten Hochschulen und Fachbereichen regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungsergebnisse und Studienzeiten. Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.

(7) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(8) Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(10) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitz zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(11) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine, Prüfungsfristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

### **§ 5 Prüfende und Beisitzende**

(1) Zur Abnahme von Prüfungen bestellt der Prüfungsausschuss zu dem zu prüfenden Fachgebiet gehörende Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sowie in dem Fachgebiet zur selbständigen Lehre berechnete wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität Hannover und der Hochschule für Musik und Theater.

(2) Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Es können auch Prüferinnen oder Prüfer einer anderen Hochschule bestellt werden.

(3) Die Bewertung studienbegleitender Prüfungsleistungen erfolgt durch eine Prüfende oder einen Prüfenden. Bachelorarbeiten werden von zwei Prüfenden bewertet.

(4) Eine mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. Die oder der Beisitzende wird von der oder dem Prüfenden bestellt. Sie oder er ist vor der Notenfestlegung zu hören.

(5) Prüfende und Beisitzende unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

### **§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in dem gleichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Studienganges im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

(3) Außerhalb des Studiums abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit entsprechend Abs. 2 festgestellt ist.

(4) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.

(5) Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und ggf. Leistungspunkte vergeben. Ist eine Notenumrechnung nicht möglich, bleibt die Prüfungsleistung unbenotet. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

### **§ 7 Zulassung**

(1) Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zu den einzelnen Teilen der Bachelorprüfung ist beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Fristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.

(2) Soweit zu einzelnen Prüfungsleistungen nichts Weiteres oder Abweichendes bestimmt, wird zugelassen, wer an der Universität Hannover für den Bachelorstudiengang Sonderpädagogik eingeschrieben ist.

(3) Dem Antrag auf Zulassung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:

1. Nachweis nach Abs. 2,
2. eine Erklärung darüber, ob eine Bachelorprüfung oder Teile einer solcher Prüfung oder eine andere Prüfung in einem der gewählten Fächer oder im Professionalisierungsbereich (Erziehungswissenschaft/Psychologie/Soziologie) an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden wurden oder ob sich die Antragstellerin oder der Antragsteller in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung erfolgt jeweils gesondert für das Fach Sonderpädagogik, für die Fächer nach Anlage 3 und den Professionalisierungsbereich (Erziehungswissenschaft/Psychologie/Soziologie).

Die Zulassung wird versagt, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder

3. die Bachelorprüfung in einem der gewählten Fächer oder im Professionalisierungsbereich an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits endgültig nicht bestanden ist und die Möglichkeit, ein anderes Fach zu wählen, nicht mehr besteht.
- (5) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Die Zulassung wird hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gegeben. Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.
- (6) Studierende können die Meldung zu einer Prüfung ohne Angabe von Gründen bis spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin zurücknehmen. Eine schriftliche Erklärung darüber ist bei der Prüferin oder dem Prüfer bis zum Ablauf der Frist nach Satz 1 vorzulegen.

### **§ 8 Außeruniversitäre Praktika**

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Modul Bachelorarbeit sind drei außeruniversitäre Praktika:
- zwei Praktika im Bereich Sonderpädagogik (Erstfach) im Gesamtumfang von 10 LP (8 Wochen).
  - ein sonderpädagogisches Schulpraktikum im Erstfach Sonderpädagogik oder ein Praktikum im Professionalisierungsbereich (Psychologie oder Soziologie im Umfang von 5 LP (4 Wochen),

### **§ 9 Aufbau der Prüfungen, Arten der Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen, die sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzen können, und dem Modul Bachelorarbeit. Die Anzahl der Modulprüfungen und Prüfungsleistungen ist in den fachspezifischen Anlagen geregelt. Studien- und Prüfungsleistungen können sein:

1. Klausur (Abs. 4)
2. Mündliche Prüfung (Abs. 5)
3. Referat (Abs. 6)
4. Hausarbeit (Abs. 7)
5. Praktische Übungen (Abs. 8)
6. Seminararbeit (Abs. 9)
7. Präsentation (Abs. 10)
8. Dokumentation (Abs. 11)
9. Musikpraktische Präsentation (Abs. 12)
10. Sportpraktische Präsentation (Abs. 13)
11. Künstlerische Präsentation (Abs. 14)

(2) Prüfungsleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss die durch die Prüfung gestellten Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(3) Testate können ergänzend zur Bewertung einer Prüfungsleistung herangezogen werden. Sie sind genau einer Prüfungsleistung zugeordnet und dienen der studienbegleitenden Kontrolle des Lernfortschritts. In die Testatbewertung können Einzelkriterien wie Mindestanwesenheit, Hausübungen oder mündliche bzw. schriftliche Kurzprüfungen eingehen. Testatbewertungen werden nicht explizit im Zeugnis ausgewiesen, sie gehen nach Maßgabe des oder der Prüfenden in die Bewertung der Prüfungsleistung mit einem Gewicht von max. 25% ein. Ein Bestehen der Prüfung muss auch ohne Testatbewertung möglich sein. Erworbene Testatbewertungen können nach Maßgabe des oder der Prüfenden erhalten bleiben, auch wenn die Prüfungsleistung nicht bestanden wurde. Die Modalitäten zur Durchführung von Testaten und ihre Einbeziehung in die Prüfungsnoten sind vom zuständigen Prüfenden bis spätestens zu Veranstaltungsbeginn durch Aushang bekannt zu geben.

(4) In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Klausurdauer ist jeweils in den fachspezifischen Anlagen festgelegt.

(5) Eine mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden statt. Die oder der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören.

Die Dauer der Prüfung ist jeweils in den fachspezifischen Anlagen festgelegt. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden oder der oder dem Prüfenden und der oder dem Beisitzenden zu unterschreiben. Studierende, die sich in einem der beiden nachfolgenden Prüfungszeiträume der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind, sofern die räumlichen Gegebenheiten dies zulassen und der Prüfling dem zustimmt, als Zuhörende zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling.

(6) Ein Referat umfasst:

1. eine eigenständige und vertiefte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur.
2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.

(7) Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. Die Bearbeitungszeit bzw. der Umfang ist jeweils in den fachspezifischen Anlagen festgelegt.

(8) Praktische Übungen werden hinsichtlich der methodisch-didaktischen Durchführung und der wesentlichen Grundlagen des Faches bewertet.

(9) Eine Seminararbeit kann nach näherer Bestimmung der fachspezifischen Anlagen eine experimentelle, dokumentarische oder darstellende wissenschaftlich-praktische Leistung (Projekt) sein. Der zeitliche Umfang ist in den fachspezifischen Anlagen geregelt.

(10) Eine Präsentation umfasst die Aufbereitung eines vorgegebenen Themas mit Hilfe von Medien und seine Darbietung im mündlichen Vortrag. Die Dauer des mündlichen Vortrags ist in den fachspezifischen Anlagen festgelegt.

(11) Eine Dokumentation umfasst die Aufbereitung und Darstellung eines künstlerischen, kognitiven oder handlungsorientierten Prozesses.

(12) Eine Musikpraktische Präsentation findet vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. Die oder der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung ist jeweils in den fachspezifischen Anlagen festgelegt. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden oder der oder dem Prüfenden und der oder dem Beisitzenden zu unterschreiben. Studierende, die sich in einem der beiden nachfolgenden Prüfungszeiträume der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind, sofern die räumlichen Gegebenheiten dies zulassen und der Prüfling dem zustimmt, als Zuhörende zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling.

(13) Eine Sportpraktische Präsentation findet vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung statt. Die oder der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung ist jeweils in den fachspezifischen Anlagen festgelegt. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von den Prüfenden oder der oder dem Prüfenden und der oder dem Beisitzenden zu unterschreiben.

Wenn der Prüfling zustimmt und sofern die räumlichen Gegebenheiten es zulassen, können Studierende, die nicht an der Prüfung beteiligt sind, der Präsentation beiwohnen. Das bezieht sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling.

(14) Eine künstlerische Präsentation findet vor zwei Prüfenden oder einer/ einem Prüfenden und einer/einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. Die/der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden oder der/dem Prüfenden und der/dem Beisitzenden zu unterschreiben. Studierende, die sich in einem der beiden nachfolgenden Prüfungszeiträume der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind, sofern die räumlichen Gegebenheiten dies zulassen und der Prüfling dem zustimmt, als Zuhörende zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

(15) Jedes Modul wird in der Regel mit einer Prüfungsleistung gemäß Abs. 1 abgeschlossen. Sofern verschiedene Formen der Prüfungsleistung möglich sind, wird die Prüfungsleistung für das Modul in Absprache zwischen den zu Prüfenden und den Lehrenden festgelegt. Eine Modulprüfung kann auch aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, die in zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen erbracht werden. Prüfungen finden studienbegleitend nach Maßgabe des Lehrangebots statt. Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn jeden Semesters die Termine für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren sowie die Aus- und Abgabetermine für die übrigen termingebundenen Prüfungsleistungen fest. Der Prüfungsausschuss informiert die Studierenden rechtzeitig über Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind. Er kann Aufgaben nach den Sätzen 4 und 5 auf die Prüfenden übertragen.

(16) Studierende können sich weiteren als den in den fachspezifischen Anlagen zum Erreichen der erforderlichen Leistungspunkte nach § 3 Abs. 3 vorgesehenen Prüfungen unterziehen (Zusatzprüfungen). Das Ergebnis dieser Zusatzprüfungen wird auf Antrag in das Modulverzeichnis gemäß Anlage 2 b aufgenommen, jedoch bei der Berechnung der Gesamtnote nicht einbezogen.

### **§ 10 Bachelorarbeit**

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach Sonderpädagogik selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Bachelorarbeit kann nur im Fach Sonderpädagogik geschrieben werden. Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 4 entsprechen. Aufgabenstellung sowie Art der Aufgabe müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.

(2) Das Thema der Bachelorarbeit kann von jedem hauptamtlich Lehrenden des Faches Sonderpädagogik festgelegt werden (Erstprüferin oder Erstprüfer). Das Thema kann auch von einem hauptamtlich Lehrenden festgelegt werden, die oder der nicht im Fach Sonderpädagogik tätig ist; in diesem Fall muss die oder der Zweitprüfende hauptamtlich Lehrende oder hauptamtlich Lehrender im Fach Sonderpädagogik sein. Der Prüfling sollte vor Festlegung des Themas durch den Prüfenden gehört werden. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält.

(3) Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Erstprüferin oder den Erstprüfer. Die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas sind Erstprüfende und Zweitprüfende bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut. Soll die Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb dieser Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(4) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt 8 Wochen. Der Zeitaufwand für die Bearbeitung der Bachelorarbeit entspricht 12 Leistungspunkten. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss in besonderen, vom Prüfling nicht zu vertretenden Ausnahmefällen die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von 3 Monaten verlängern.

(5) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende zu bewerten.

### **§ 11 Zulassung zum Modul Bachelorarbeit**

(1) Die Zulassung zum Modul Bachelorarbeit muss gesondert beantragt werden. Sie setzt voraus, dass im Rahmen der Bachelorprüfung mindestens 120 Leistungspunkte erworben wurden und die Praktika gemäß § 8 nachgewiesen sind.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zum Modul Bachelorarbeit sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) ein Vorschlag für das Thema der Arbeit,
- b) das Einverständnis der oder des Erstprüfenden,
- c) der Nachweis der abgeleisteten Praktika nach § 8.

### **§ 12 Regelung für behinderte Studierende**

Macht der Prüfling durch ein ärztliches, im Zweifelsfall ein fach- oder amtsärztliches Attest glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

### **§ 13 Besondere Regelungen nach dem Mutterschutzgesetz und dem Bundeserziehungsgeldgesetz**

Die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit sind anzuwenden. Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen bzw. der Fristen ist von der Studentin bzw. dem Studenten schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen.

### **§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Erscheint der Prüfling ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht oder tritt er nach Beginn der Prüfung von dieser zurück, wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist ein ärztliches, im Zweifelsfall ein fach- oder amtsärztliches Zeugnis vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Werden die Gründe anerkannt, gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen. Die Prüfungsleistung soll zum nächstmöglichen Termin abgelegt werden.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Die Entscheidungen nach Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet. Abs. 2 Sätze 1 bis 3 gilt entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend, höchstens aber um die Hälfte der Bearbeitungsdauer, hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. Der Abgabetermin wegen nachgewiesener Erkrankung kann in der Regel um höchstens zwei Wochen hinausgeschoben werden.

### **§ 15 Bewertung der Prüfungsleistung und Notenbildung**

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von der oder dem Prüfenden bewertet. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Abgabe der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	=	eine besonders hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	= gut	=	eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung,
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	=	eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	= ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5,0	= nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. In diesem Fall berechnet sich die Note der bestandenen Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

(4) Die Note lautet

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,
- bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend

(5) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die nach Maßgabe der fachspezifischen Anlagen dieser Prüfungsordnung hierfür erforderlichen Leistungspunkte erworben wurden und die Modulprüfung gemäß Abs. 6 mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde.

(6) Die Note der Modulprüfung errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der dieser Prüfung zugeordneten Prüfungsleistungen, wobei die den Prüfungsleistungen zugeordneten Leistungspunkte als Gewichte dienen. Die fachspezifischen Anlagen können bestimmen, dass jede einzelne Prüfungsleistung einer Modulprüfung mit mindestens „ausreichend“ bewertet werden muss. Absatz 4 gilt entsprechend.

(7) Die Noten des Erstfaches, des Professionalisierungsbereichs und des Zweitfaches errechnen sich jeweils als gewichtetes arithmetisches Mittel aller Noten der zugehörigen Module. Die Leistungspunkte dienen als Gewichte.

(8) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der Modulprüfungen aus dem Erstfach, dem Professionalisierungsbereich und dem Zweitfach. Dabei dürfen nur die Noten der Pflicht- und Wahlpflichtmodule in die Note eingehen, die für das Erreichen der Leistungspunkte nach § 3 Abs. 3 erforderlich sind. Die Noten werden jeweils mit den zugeordneten Leistungspunkten gewichtet. Absatz 4 gilt entsprechend.

(9) Bei der Bildung der Note nach Absatz 4 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

### **§ 16 Leistungspunkte**

(1) Gemäß § 3 Abs. 2 sind im Bachelorstudium insgesamt 180 Leistungspunkte (LP) zu erwerben. Die Zuordnung von Leistungspunkten zu Prüfungs- und Studienleistungen ergibt sich aus den fachspezifischen Anlagen. Soweit sich durch die Wahl des letzten Moduls, das zum Erreichen der nach § 3 Abs. 2 erforderlichen Leistungspunkte notwendig ist, eine geringfügige Überschreitung dieser Punktzahlen ergibt, werden die Module bei der Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Ggf. darüber hinaus erworbene Leistungspunkte können nur bei Zusatzprüfungen gemäß § 9 Abs. 16 ausgewiesen werden.

(2) Leistungspunkte werden vergeben auf der Grundlage von bestandenen Prüfungs- und Studienleistungen nach Maßgabe der fachspezifischen Anlagen. Sie geben den durchschnittlichen zeitlichen Arbeitsaufwand für die Leistungen wieder.

(3) Die fachspezifischen Anlagen können vorsehen, dass Leistungspunkte in Modulen aufgrund von benoteten Prüfungsleistungen oder unbenoteten Studienleistungen erworben werden. Unbenotete Studienleistungen müssen mindestens bestanden sein als Voraussetzung zur Vergabe von Leistungspunkten. In jedem Modul wird in der Regel mindestens eine benotete Prüfungsleistung erbracht.

(4) Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt für jede Studierende oder jeden Studierenden ein Leistungspunktekonto. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten gewährt der Prüfungsausschuss den Studierenden jederzeit Einblick in den Stand ihres Kontos.

### **§ 17 Wiederholung von Prüfungsleistungen**

(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden. Wird die Prüfungsleistung in der Wiederholung mit "nicht ausreichend" bewertet oder gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden. Weitere Wiederholungen sind nur nach Maßgabe der fachspezifischen Anlagen zulässig. Wenn eine Modulprüfung als Klausur durchgeführt und nicht bestanden wurde, so kann die Wiederholungsprüfung auch als mündliche Prüfung stattfinden. Die Dauer ist in den fachspezifischen Anlagen geregelt.

(2) In der letzten Wiederholung darf für eine schriftliche Prüfungsleistung nach § 9 Abs. 1 die Note "nicht ausreichend" nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung erteilt werden. Diese mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen; im Übrigen gilt § 9 Abs. 5 entsprechend. Die oder der Prüfende setzt die Note der Prüfungsleistung unter angemessener Berücksichtigung der mündlichen Ergänzungsprüfung fest. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 14 Anwendung findet.

(3) Wiederholungsprüfungen sind in angemessener Frist abzulegen. Sie sollen im Rahmen der nächsten angebotenen Prüfungstermine abgelegt werden. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag die Wiederholungen von Prüfungen zu einem späteren Zeitpunkt genehmigen. Die Wiederholungsprüfungen sind jedoch spätestens am Ende des folgenden Semesters abzulegen. Der Prüfling wird unter Berücksichtigung der Frist nach den Sätzen 1 bis 4 zur Wiederholungsprüfung geladen. In der Ladung wird der Prüfling darauf hingewiesen, dass bei Versäumnis dieses Termins (§ 14 Abs. 1 und 2) oder bei erneutem Nichtbestehen die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Die Bachelorarbeit kann, wenn sie mit "nicht ausreichend" bewertet wurde oder als mit "nicht ausreichend" bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Bachelorarbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht worden ist. Das neue Thema der Bachelorarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben. Abs. 5 gilt entsprechend.

(5) In demselben Studiengang oder in einem der gewählten Fächer oder im Professionalisierungsbereich an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeit nach den Absätzen 1 und 2 angerechnet.

(6) Ist in einem der nach Anlage 3 gewählten Fächer eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden, kann die oder der Studierende einmal ein anderes in diesem Studiengang angebotenes Fach wählen, sofern sie oder er für dieses immatrikuliert worden ist. Ist erneut eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden, ist die gesamte Bachelorprüfung nicht bestanden. Ist eine Prüfung in Sonderpädagogik, in Erziehungswissenschaft/Psychologie/Soziologie oder die Bachelorarbeit endgültig nicht bestanden, so ist ebenfalls die gesamte Bachelorprüfung nicht bestanden.

### **§ 18 Gesamtergebnis**

Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die in § 3 Abs. 2 genannten Leistungspunkte erworben, die in den jeweiligen fachspezifischen Anlagen vorgesehenen Modulprüfungen und die Bachelorarbeit mit mindestens "ausreichend" bewertet wurden. Über die bestandene Bachelorprüfung stellt der Prüfungsausschuss ein Zeugnis gemäß Anlage 2 aus. Die Berechnung der Gesamtnote erfolgt gemäß § 15.

### **§ 19 Zeugnisse und Bescheinigungen**

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (Anlage 2 a). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung erfüllt sind. Dem Zeugnis wird eine Übersicht über die bestandenen Module und ggf. zugehörige Prüfungsleistungen (Anlage 2b) sowie ein Diploma Supplement beigelegt. Es werden zusätzlich das Zeugnis und die Übersicht der Module in englischer Sprache ausgestellt.

(2) Ist die Bachelorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitz des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. Über eine endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung erteilt der Vorsitz des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid.

(3) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertungen enthält sowie die zugeordneten ECTS-Leistungspunkte. Sie weist auch aus, wenn die Bachelorprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. Auf Antrag wird im Fall von Absatz 2 eine Bescheinigung ausgestellt, welche lediglich die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen ausweist.

### **§ 20 Ungültigkeit der Prüfung**

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Dies gilt nicht für das Modul Bachelorarbeit. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 19 Abs. 2 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Abs. 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Ausfertigung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

### **§ 21 Einsicht in die Prüfungsakte**

Dem Prüfling wird auf Antrag nach Ende jedes Prüfungszeitraums und der Bachelorprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Die oder der Studierende wird auf Antrag über Teilergebnisse einer Prüfung unterrichtet.

### **§ 22 Widerspruchsverfahren**

(1) Gegen belastende Verwaltungsakte, die aufgrund dieser Prüfungsordnung erlassen werden und denen eine Bewertung einer Leistung zugrunde liegt, kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

(5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

### **§ 23 Inkrafttreten**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium zum Wintersemester 2007/2008 oder später aufgenommen haben.

(2) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2007/2008 in dem Bachelorstudiengang Sonderpädagogik der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover immatrikuliert waren, gilt die Prüfungsordnung in der Fassung vom 27.09.2007.

**Anlage 1 (zu § 2)**

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

**Urkunde**

Die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover  
verleiht mit dieser Urkunde  
Frau/Herrn .....,  
geb. am ..... in .....,  
den Hochschulgrad

Bachelor of Arts (B. A.),

nachdem sie/er die Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Sonderpädagogik mit dem  
Zweifach ..... am ..... bestanden hat.

(Siegel der Hochschule) Hannover, den .....

Der Vorsitz des Prüfungsausschusses

**Englischsprachige Fassung:**

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

**Certificate**

With this certificate Gottfried Wilhelm Leibniz Universität awards  
Ms./Mr. ....  
born ..... in .....  
the degree of

Bachelor of Arts (B. A.).

The above-named student has fulfilled the examination requirements in the Bachelor of Arts  
programme Sonderpädagogik (Special Education) in the subject areas .....

Date issued .....

(Official Seal) Hannover, .....

Chair Examination Committee

**Anlage 2 a (zu § 19 Abs. 1)**

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

**Zeugnis**

Frau/Herr .....,  
 geboren am ..... in .....,  
 hat am ..... die Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Sonderpädagogik mit der Gesamtnote<sup>1</sup>  
 ..... bestanden.

	Note	Leistungspunkte (ECTS)
Erstfach: Sonderpädagogik	.....	.....
Zweifach .....	.....	.....
Professionalisierungsbereich	.....	.....

Bachelorarbeit über das Thema: ..... (Note) .....(Leistungspunkte) .....

(Siegel der Hochschule) Hannover, den .....

Der Vorsitz des Prüfungsausschusses

<sup>1</sup> Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

Dem Zeugnis ist ein Verzeichnis der bestandenen Module und ggf. Prüfungsleistungen beigelegt.

Englischsprachige Fassung:

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

**CERTIFICATE AND ACADEMIC RECORD**

Ms./Mr. ....  
 born ..... in .....

has passed the Bachelor's Examination in the Sonderpädagogik (Special Education) Programme with the overall grade<sup>1</sup> : .....

Subject of Bachelor's thesis .....

	grade	credit points
Subject of examination		
Sonderpädagogik (Special Education)	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....

Vocational training field:  
 Professionalisierungsbereich

(Official Seal) Hanover, .....

Chair Examination Committee

<sup>1</sup> grades: very good, good, fair, satisfactory

A list is attached which contains the modules passed and results achieved as part of the examination.

**Anlage 2 b (zu § 19 Abs. 1)**

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

**Verzeichnis der bestandenen Module und Prüfungsleistungen**

Frau/Herr .....,  
 geboren am ..... in .....,  
 hat im Rahmen der Bachelorprüfung Bachelorstudiengang Sonderpädagogik folgende Module und Prüfungsleistungen bestanden.

**Erstfach (Sonderpädagogik)**

Modul	Note	Leistungspunkte (ECTS)
.....	.....	.....

**Zweitfach (.....)**

Modul	Note	Leistungspunkte (ECTS)
.....	.....	.....

**Professionalisierungsbereich**

Modul	Note	Leistungspunkte (ECTS)
.....	.....	.....

(Siegel der Hochschule) Hannover, den .....  
 Der Vorsitz des Prüfungsausschusses

Englischsprachige Fassung:

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

**ACADEMIC RECORD**

Ms./Mr. ....  
 born ..... in .....  
 has successfully passed the following courses in the Sonderpädagogik (Special Education) Programme.

**Major (Special Education)**

Module	grade <sup>1</sup>	credit points
.....	.....	.....

**Minor (.....)**

Module	grade	credit points
.....	.....	.....

**Vocational Training Field**

Module	grade	credit points
.....	.....	.....

(Official Seal) Hanover, .....  
 Chair Examination Committee

<sup>1</sup> grades: very good, good, fair, satisfactory

**Anlage 3 (zu § 3 Abs. 3)**

(1) Folgende Fächer im Umfang von 30 Leistungspunkten (LP) können gemäß § 3 Abs. 2 als Zweifach gewählt werden. Erstfach ist in jedem Falle Sonderpädagogik.

- a) Deutsch
- b) Evangelische Religion
- c) Katholische Religion
- d) Kunst/Gestaltung
- e) Mathematik
- f) Musik<sup>1</sup>
- g) Sachunterricht
- h) Sport

(2) Es können auch Kombinationen aus jeweils zwei der folgenden Fachangebote gewählt werden, von denen jedes halbe Zweifach in der Regel 15 LP umfasst.

- Berufspädagogik/Sozialpädagogik
- Interkulturelle Pädagogik
- Spracherwerb- und gebrauch
- Sprachwissenschaft

(3) Wenn der Masterstudiengang Lehramt für Sonderpädagogik angestrebt wird, muss eines der Fächer nach Abs. 1 als Zweifach gewählt werden.

---

<sup>1</sup> Das Zweifach Musik ist ein Lehrangebot der Hochschule für Musik und Theater Hannover.

**Fachspezifische Anlagen**

Für alle in den Fachspezifischen Anlagen aufgeführten Fächer sind die **Studienleistungen** entsprechend den Lehrveranstaltungsankündigungen zu erbringen.

**Fachspezifische Anlage Erstfach: Sonderpädagogik**

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistung	LP	Arbeitsaufwand
<b>Basismodul A: Grundlagen sonderpädagogischer Arbeitsfelder</b>	A.1 Vorpraktikum	Gemäß § 9	Klausur in A.2	6	180 Std.
	A.2 Einführung in das Studium/ Sonderpädagogische Propädeutik				
	A.3 Nachbereitung/ Besprechung des Vorpraktikums (Tutorien)				
<b>Basismodul B: Gesellschaftliche, familiäre, und personale Perspektiven der Inklusion</b>	B.1 Grundlagen sonderpädagogischer Soziologie	Gemäß § 9	Klausur (90 Minuten) in B.1	9	270 Std.
	B.2 Heterogenität und Lebenswelt – Risikofaktoren und Resilienzen				
	B.3 Heterogenität und Schulsystem – Risikofaktoren und Resilienzen				
<b>Basismodul C: Personenkreis und Gegenstandsbereich der Sonderpädagogik</b>	C.1 Einführung in die Pädagogik bei besonderem Förderbedarf	Gemäß § 9	Referat oder Hausarbeit (ca. 5000 Wörter) in C.2	12	360 Std.
	C.2 Pädagogik bei besonderem Förderbedarf: historische, vergleichende und ethische Aspekte pädagogischen Handelns				
	C.3 Einführung in die Pädagogiken bei Beeinträchtigungen der Entwicklung (Fachrichtungen)				
	C.4 Vertiefung in Bezug auf spezifische Entwicklungsbeeinträchtigungen (Tutorien)				
<b>Basismodul C Praktikum (Wahlpflicht): Sonderpädagogisches Schulpraktikum</b>	C.P Orientierendes sonderpädagogisches Schulpraktikum	Gemäß § 9		5	150 Std.

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistung	LP	Arbeitsaufwand
<b>Aufbaumodul D:</b> <b>Beobachtung, Begleitung und Gestaltung von Entwicklungs- und Lernprozessen unter erschwerten Bedingungen</b>	D.1 Theorien über Entwicklungs- und Lernprozesse und ihre Beeinträchtigungen	Gemäß § 9	Klausur in D.1	15	450 Std.
	D.2 Individuelle Erscheinungsformen außergewöhnlichen Lernens				
	D.3 Aspekte der Beobachtung, Beurteilung und Gestaltung von Entwicklungs- und Lernprozessen				
	D.4 Beobachtungspraktikum (P.2)				
	D.5 Praxis der Beobachtung und Begleitung von Lernprozessen (Tutorien)				
<b>Aufbaumodul E:</b> <b>Kommunikation und Interaktion in sonderpädagogischen Arbeitsfeldern</b>	E.1 Einführung in die grundlegenden Theorien der Kommunikation und Interaktion	Gemäß § 9	Referat oder Hausarbeit (ca. 5000 Wörter) in E.2 oder E.3	9	270 Std.
	E.2 Methoden: Interaktions-, Lern-, Sprach-, und Kommunikationsförderung oder Methoden: Modelle schulischer und außerschulischer Kooperation und Beratung				
	E.3 Praxis: Beratungskompetenzen, Gesprächsführung und Konfliktmanagement oder Sprecherziehung (Kommunikationstraining)				
<b>Aufbaumodul F:</b> <b>Entwicklung und Entwicklungsbeeinträchtigungen</b>	F.1 Klinische Entwicklungspsychologie	Gemäß § 9	Klausur (90 min) in F.3.a oder F.3.b	14	420 Std.
	F.2 Spezifische Entwicklungsbeeinträchtigungen				
	F.3 a Kinder- und Jugendpsychiatrie oder F.3 b Phoniatrie/Pädaudiologie				
	F.4 a Neuropsychologie bei ausgewählten Störungen oder F.4 b Neurologie bei ausgewählten Störungen				
	F.5 Entwicklungsförderung				

<b>Aufbaumodul G: (Sonder-) pädagogische Prävention, Intervention und Rehabilitation</b>	G.1 Einführung	Gemäß § 9	Dokumen- tation oder Haus- arbeit (ca. 5000 Wörter) in G.3	15	450 Std.
	G.2 Praxis-Seminare				
	G.3 Praktikum in spezifischen Handlungsfeldern				
	G.4 Supervision/ Praktikums- begleitung				
<b>Aufbaumodul H: Sonderpädagogische Handlungskompetenzen in den Bereichen Psychomotorik/ Musik/ Rhythmik oder Kunst/ Gestaltung, Technik</b>	H.1 Psychomotorik/Musik/ Rhythmik oder Kunst/Gestaltung/Technik	Gemäß § 9	Dokumen- tation in H.1	6	180 Std.
	H.2 Vertiefung zu Psycho- motorik/Musik/ Rhythmik oder Kunst/Gestaltung/Technik (Tutorien)				
<b>Vertiefungsmodul I: Wissenstransfer zu den Modulen C, D oder H</b>	I.1 Einführung in die Leitung von Gruppen	Gemäß § 9	Dokumen- tation in I.4	14	420 Std.
	I.2 Moderation und Präsentation				
	I.3 Tutorien durchführen zu den Modulen C, D oder H				
	I.4 Supervision zu den Tutorien				
<b>Modul Bachelorarbeit</b>	Bachelorarbeit		Bachelor- arbeit (40- 60 Seiten)	12	450 Std.
	Seminar zur Bachelorarbeit	Präsen- tation		3	

**Fachspezifische Anlage Professionalisierungsbereich:**

Die Studierenden wählen zwischen Psychologie und Soziologie, Erziehungswissenschaft ist obligatorisch.

Das Praktikum (Modul C) im gewählten Anteil des Professionalisierungsbereichs ist nur zu absolvieren, wenn nicht das Praktikum in Basismodul C der Sonderpädagogik absolviert wurde.

1. Anteil des Faches Allgemeine Erziehungswissenschaft

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistung <sup>1</sup>	LP	Arbeitsaufwand
<b>Modul A: Grundfragen der Erziehungswissenschaft</b>	A.1 Grundfragen von Erziehung und Bildung	Gemäß § 9	Klausur (75 Minuten) oder Hausarbeit oder Präsentation in A.2	6	180 Std.
	A.2 Seminar zur exemplarischen Auseinandersetzung mit erziehungswissenschaftlichen Grundfragen				
<b>Modul B: Grundfragen pädagogischen Handelns</b>	B.1 Grundfragen und Strukturprobleme pädagogischen Handelns	Gemäß § 9	Klausur (75 Minuten) oder Hausarbeit oder Präsentation in B.2 oder B.3	9	270 Std.
	B.2 Theorien und Modelle pädagogischen Handelns				
	B.3reflexion pädagogischer Handlungsprobleme				

<sup>1</sup> Die Wiederholungsprüfung kann nach § 17 (1) auch als mündliche Prüfung abgelegt werden. Dauer der mündlichen Prüfung ist 15 Minuten.

**2. Anteil des Faches Psychologie (Wahlpflicht)**

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistung	LP	Arbeitsaufwand
<b>Modul A: Grundlagen der Psychologie</b>	A.1: Grundlagen der Psychologie	Gemäß § 9	Klausur (60 Min) in A.1,	6	180 Std.
	A.2: Seminar zur Vertiefung nach Wahl (z.B. Lernen und Gedächtnis; Motivation und Emotion; Intelligenz und Begabung; Kommunikation und Interaktion)				
<b>Modul B: Entwicklungs- psychologie</b>	B.1: Entwicklungspsychologie des Kindesalters <b>oder</b> Entwicklungspsychologie des Jugendalters	Gemäß § 9	Klausur (60 Min) in B.1	9	270 Std.
	B.2: Seminar zu einem Entwicklungsbereich oder Lebensabschnitt nach Wahl (z. B. Kognitive Entwicklung; Sprachentwicklung; Kindheit; Jugendalter)				
	B.3: Seminar zu einem Entwicklungsbereich oder Lebensabschnitt nach Wahl (z.B. Kognitive Entwicklung; Sprachentwicklung; Kindheit; Jugendalter)				
<b>Modul C: Praktikum im Professionalisierungsbereich mit entwicklungspsychologischem Bezug</b>	C.1 Außeruniversitäres Praktikum	Praktikumsbericht/ Praktikumsdokumentation (ca. 20 Seiten)		5	150 Std.

**3. Anteil des Faches Soziologie (Wahlpflicht)**

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistung	LP	Arbeitsaufwand
<b>Modul A: Grundlagen der Soziologie</b>	A.1 Grundlagen der Soziologie (Vorlesung und Tutorien)	Gemäß § 9	Mündliche Prüfung (20 min) oder Hausarbeit (Essay, 5 Seiten) in A.1	5	150 Std.
<b>Modul B: Bildungssysteme und Sozialisationsprozesse</b>	B.1 Seminar Bildungssysteme (exemplarisch orientierter Inhalt nach LV-Angebot)	Gemäß § 9	Mündliche Prüfung (20 min) in B.1 oder B.2	10	300 Std.
	B.2 Seminar Sozialisationsprozesse (exemplarisch orientierter Inhalt nach LV-Angebot)				
<b>Modul C: Berufsfelderkundung</b>	C.1 Berufsfeldrelevantes Praktikum in nicht-schulischem Berufsfeld	Hausarbeit/ Praktikumsbericht (15-20 Seiten)		5	150 Std.

**Fachspezifische Anlage Zweitfach: Deutsch**

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistung	LP	Arbeitsaufwand
<b>Modul A: Einführung in die Literaturwissenschaft</b>	A.1 Textanalyse	Gemäß § 9	Klausur in A.1 (120 min)	7	210 Std.
	A.2 Seminar zur Literaturgeschichte				
<b>Modul B: Einführung in die Sprachwissenschaft</b>	B.1 Einführung in die Linguistik 1	Gemäß § 9	Klausur in B.2 (120 min)	8	240 Std.
	B.2 Einführung in die Linguistik 2				
<b>Modul C: Fachdidaktik Deutsch</b>	C.1 Fachdidaktik der deutschen Literatur	Gemäß § 9	Hausarbeit (ca. 15 Seiten) oder Klausur (60 min) in C.1 oder C.2	10	300 Std.
	C.2 Fachdidaktik der deutschen Sprache				
<b>Modul D: Grammatische Analyse</b>	D.1 Seminar zur grammatischen Beschreibung und Analyse	Gemäß § 9	Klausur (90 min) in D.1	5	150 Std.
	D.2 Übung zur grammatischen Beschreibung und Analyse				

**Fachspezifische Anlage Zweifach: Evangelische Religion**

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistung	LP	Arbeitsaufwand
<b>Modul A:</b> <b>Theologie als Wissenschaft: Grundlagen</b> (Basismodul 1-2)	<b>BM 1b</b> Grundkurs Altes Testament/ Bibelkunde I	Gemäß § 9	Klausur Bibelkunde I/II (60 Minuten) in BM 1b und BM 1c	9	270 Std.
	<b>BM 1c</b> Grundkurs Neues Testament/ Bibelkunde II				
	<b>BM 2a</b> Grundkurs Systematische Theologie / Ethik				
<b>Modul B:</b> <b>Kategorien Biblischer Theologie / Kategorien der Religionspädagogik</b> (Vertiefungsmodul 1-2)	<b>BM 3a</b> Grundkurs Religionspädagogik	Gemäß § 9	Referat in VM 1a oder VM 1b oder VM 2a oder VM 2b	9	270 Std.
	<b>VM 1a</b> Themen und Texte der Hebräischen Bibel  oder  <b>VM 1b</b> Religionsgeschichte und Theologie der Hebräischen Bibel				
	<b>VM 2a</b> Themen und Texte der Griechischen Bibel  oder  <b>VM 2b</b> Geschichte und Theologie der Griechischen Bibel				
	<b>VM 3b</b> Exemplarische Probleme und Entwürfe Systematischer Theologie  oder  <b>VM 3c</b> Theologische und philosophische Ethik – Konzepte und exemplarische Probleme  oder  <b>VM 4a</b> Zentrale Themen und Epochen der Theologie- und Christentumsgeschichte  oder  <b>VM 4b</b> Brennpunkte der Kirchengeschichte im 20. Jahrhundert				
<b>Modul C:</b> <b>Kategorien Systematischer und Historischer Theologie / Kategorien der Religionspädagogik</b> (Vertiefungsmodul 3-5)	<b>VM 3b</b> Exemplarische Probleme und Entwürfe Systematischer Theologie  oder  <b>VM 3c</b> Theologische und philosophische Ethik – Konzepte und exemplarische Probleme  oder  <b>VM 4a</b> Zentrale Themen und Epochen der Theologie- und Christentumsgeschichte  oder  <b>VM 4b</b> Brennpunkte der Kirchengeschichte im 20. Jahrhundert	Gemäß § 9	Referat in VM 5b oder VM 5d	6	180 Std.

	<p><b>VM 5b</b> Religionspädagogische Konzeptionen in Geschichte und Gegenwart</p> <p><b>oder</b></p> <p><b>VM 5d</b> Werkstattseminar Religionspädagogische und didaktische Basiskompetenzen</p>				
--	---	--	--	--	--

<p><b>Modul D:</b>  <b>Theologie im Kontext: Interkonfessioneller, interreligiöser und interdisziplinärer Dialog</b>                  (Aufbaumodul 1-3)</p>	<p><b>AM 1c</b> Ökumenische Theologie und interkonfessioneller Dialog</p> <p><b>oder</b></p> <p><b>AM 2a</b> Weltreligionen (Schwerpunkt Judentum und Islam)</p> <p><b>oder</b></p> <p><b>AM 2b</b> Theologie der Religionen in Geschichte und Gegenwart</p>	<p>Gemäß § 9</p>	<p>Mündliche Prüfung zu einer der Lehrveranstaltungen (20 Minuten)</p>	<p>6</p>	<p>180 Std.</p>
	<p><b>AM 2c</b> Ökumenisches und interreligiöses Lernen in religionspädagogischen Handlungsfeldern</p> <p><b>oder</b></p> <p><b>AM 3b</b> Religionspädagogik im fächerübergreifenden und weltanschaulichen Dialog</p>				

**Fachspezifische Anlage Zweifach: Katholische Religion**

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistung	LP	Arbeitsaufwand
<b>Modul A:</b> <b>Theologie als wissenschaftliche Reflexion christlichen Selbstverständnisses (Biblische/Systematische Theologie)</b>	A.1 Grundkurs Biblische Theologie	Gemäß § 9	Klausur (90 Minuten) in A.1; Klausur (90 Minuten) in A.2; gleichgewichtet	6	180 Std.
	A.2 Grundkurs Systematische Theologie				
<b>Modul B:</b> <b>Theologie als wissenschaftliche Reflexion christlichen Selbstverständnisses (Historische/Praktische Theologie)</b>	B.1 Grundkurs Historische Theologie	Gemäß § 9	Klausur (90 Minuten) in B.1; Klausur (90 Minuten) in B.2; gleichgewichtet	6	180 Std.
	B.2 Grundkurs Religionspädagogik				
<b>Modul C:</b> <b>Kategorien theologischen Denkens: Biblische/Praktische Theologie</b>	C.1 Biblische Hermeneutik	Gemäß § 9	Hausarbeit (10- 12 Seiten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten) in C.1; Mündliche Prüfung (20 Minuten) in C.2; gleichgewichtet	6	180 Std.
	C.2 Religionspädagogische Konzeptionen				
<b>Modul D:</b> <b>Kategorien theologischen Denkens: Systematische Theologie</b>	D.1 Theologische Anthropologie	Gemäß § 9	Hausarbeit (10- 12 Seiten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten) in D.1; Mündliche Prüfung (20 Minuten) in D.2; gleichgewichtet	6	180 Std.
	D.2 Ethik – verantwortende Gestaltung des persönlichen, sozialen und gesellschaftlichen Lebens				
<b>Modul E:</b> <b>Theologie im Kontext: Christentum in Geschichte und Gegenwart</b>	E.1: Religion in der biographischen Sozialisation	Gemäß § 9	Hausarbeit (10- 12 Seiten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten) in E.1; Mündliche Prüfung (20 Minuten) in E.2; gleichgewichtet	6	180 Std.
	E.2: Theologie im Kontext der Wissenschaften – interdisziplinäres Modul				

<sup>1</sup> In C.1, D.1 und E.1 sind insgesamt 2 der 3 Prüfungsleistungen in Form von Hausarbeiten zu erbringen. In dem Teilmódul in dem keine Hausarbeit als Prüfungsleistung erbracht wird, findet die Prüfungsleistung als mündliche Prüfung statt. Gemäß § 17 Abs. 1 kann eine Prüfungsleistung ein zweites Mal wiederholt werden.

**Fachspezifische Anlage Zweifach: Kunst/Gestaltung**

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistung	LP	Arbeitsaufwand
<b>Modul A: Ästhetische Didaktik in Theorie und Praxis</b>	A.1 Grundlagen didaktischer Konzepte des ästhetischen Lernens	Gemäß § 9	Referat oder Dokumentation oder Präsentation in A.1, A.2 oder A.3	6 <sup>1</sup>	180 Std.
	A.2 Wahrnehmungspsychologische und gestalterische Aspekte des ästhetischen Lernens				
	A.3 Beobachtung, Analyse und Interpretation von ästhetischen Lernprozessen				
<b>Modul B: Ästhetisch – künstlerische Praxis</b>	B.1 Grundlagen künstlerischer Gestaltung (mit verschiedenen Ausgangspunkten und Materialien)	Gemäß § 9	Dokumentation und (Ausstellungs-) Präsentation in B.1, B.2 oder B.3	12 <sup>1</sup>	360 Std.
	B.2 Kunst im medialen Fluss (Experimentelles Gestalten mit Medienwechseln; wahlweise Zeichnen/Malerei/ Collage/ Objekt/analoge/digitale Foto/ Videoarbeit)				
	B.3 Experimentelles Gestalten (mit Medien nach Wahl)				
<b>Modul C: Kunstwissenschaft Bild - Raum - Sprache - Medium – Gender</b>	C.1 Kunstgeschichte in Bewegung – Werke und Prozesse (mit verschiedenen Schwerpunkten)	Gemäß § 9	Hausarbeit (entwickelt an konkreten Anschauungsobjekten) (ca. 20 Seiten) in C.1, C.2 oder C.3	6 <sup>1</sup>	180 Std.
	C.2 Bild und Text (Kunst und Sprache; Anschauung und Begrifflichkeit)				
	C.3 Medienkunst (Kunst als Medium; mediale Bedingtheit des Ästhetischen)				
<b>Modul D: Abschluss</b>	D.1 Künstlerisches Projekt	Gemäß § 9	(Ausstellungs-) Präsentation in D.1	6	180 Std.
	D.2 Wahlweise fachdidaktische Reflexion oder kunstwissenschaftliches Kolloquium				

<sup>1</sup> Es werden nur zwei Veranstaltungen aus diesem Modul gewählt.

**Fachspezifische Anlage Zweifach: Mathematik**

<b>Name des Moduls</b>	<b>Zugehörige Lehrveranstaltungen</b>	<b>Studienleistungen</b>	<b>Prüfungsleistung</b>	<b>LP</b>	<b>Arbeitsaufwand</b>
<b>Modul A: Einführung in die Mathematik</b>	A.1 Einführung in die Grundlagen der höheren Mathematik	Gemäß § 9	Klausur (90 Minuten) in A.2	12	360 Std.
	A.2 Mathematische Vertiefungen in ausgewählten Bereichen				
<b>Modul B: Einführung in die Mathematikdidaktik</b>	B.1 Erstunterricht in Mathematik	Gemäß § 9	Klausur (90 Minuten) in B.1	12	360 Std.
	B.2 Weiterführender Unterricht in Mathematik				
<b>Modul C: Vorbereitung der Unterrichtspraxis</b>	C.1 Anwendersysteme Mathematik	Gemäß § 9	Referat in C.2a oder C.2b	6	180 Std.
	C.2a Seminar mit Unterrichtsbezug (bei Mathematik als Kurzfach)				
	<b>oder</b> C.2b Proseminar Spezielle Fragen des Mathematikunterrichts (bei Mathematik als Langfach)				

**Fachspezifische Anlage Zweifach: Musik**

<b>Name des Moduls</b>	<b>Zugehörige Lehrveranstaltungen</b>	<b>Studienleistungen</b>	<b>Prüfungsleistung</b>	<b>LP</b>	<b>Arbeitsaufwand</b>
<b>Modul A: Künstlerische Erfahrung</b>	A.1 Instrument	Gemäß § 9	Musikpraktische Präsentation (instrumental. Vorspiel und Gesangsvortrag, 20-30 Minuten)	6	180 Std.
	A.2 Gesang				
<b>Modul B: Musikpädagogische Praxis I</b>	B.1 Elementares Musizieren, Grundlagen der Musikvermittlung	Gemäß § 9	Mündliche Prüfung in B.1 (15 min); Musikpraktische Präsentation (Gestaltung) in B.2 (10 Minuten); Musikpraktische Präsentation (Gestaltung und Präsentation) in B.3 (15 Minuten)	9	270 Std.
	B.2 Musik und Körper, Rhythmik				
	B.3 Grundlagen im Umgang mit ton-technischen Medien				
<b>Modul C: Musikgeschichte und musikalische Grundlagen</b>	C.1 Allgemeine Musiklehre und Gehörbildung	Gemäß § 9	Klausur (240 min) über alle drei Bereiche C.1, C.2 und C.3	7,5	225 Std.
	C.2 Musiktheorie				
	C.3 Musikgeschichte im Überblick, Stilwandel in der Musik				
<b>Modul D: Musikpädagogische Praxis II</b>	D.1 Liedbegleitung	Gemäß § 9	Musikpraktische Präsentation (Liedbegleitung) in D.1 (10 min); Musikpraktische Präsentation (Improvisation) in D.2 (10 Minuten); Musikpraktische Präsentation (Einstudierung) in D.3 (20 Minuten)	7,5	225 Std.
	D.2 Freies Spiel mit Instrument und Stimme, Improvisation				
	D.3 Ensemblearbeit, musikalische Animation				

**Fachspezifische Anlage Zweifach: Sachunterricht**

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistung	LP	Arbeitsaufwand
<b>Basismodul A: Einführungsveranstaltungen</b>	A.1 Konzeptionen des Sachunterrichts	Gemäß § 9	Klausur (120 Minuten) oder Hausarbeit (10-15 Seiten) in A.1, A.2 oder A.3	9	270 Std.
	A.2 Sozialwissenschaftlicher Bereich des Sachunterrichts				
	A.3 Naturwissenschaftlicher Bereich des Sachunterrichts				
<b>Basismodul B: Grundlagen des Sachunterrichts/ Fächerübergreifende Themen</b>	B.1 Kind und Lebenswirklichkeit	Gemäß § 9	Hausarbeit (20-25 Seiten) in B.1, B.2 oder B.3	9	270 Std.
	B.2 Lehren und Lernen im Sachunterricht				
	B.3 Fächerübergreifende Themen des Sachunterrichts				
<b>Vertiefungsmodul C<sup>1</sup>: Grundlagen des Sachunterrichts/ Fächerübergreifende Themen</b>	Wahlbereich I <sup>1</sup>	Gemäß § 9	Klausur (240 Minuten) in einer Veranstaltung aus Bereich I oder II.  Mündliche Prüfung (30 Minuten) in einer Veranstaltung aus dem anderen Wahlbereich; gleichgewichtet	12	360 Std.
	C.1 Konzeptionen des Lehrens und Lernens im Sachunterrichts				
	C.2 Kind und Lebenswirklichkeit/Außerschulische Lernorte				
	Wahlbereich II <sup>1</sup>				
C.3 Fächerübergreifendes Thema mit sozialwissenschaftlichem Schwerpunkt					
C.4 Fächerübergreifendes Thema mit naturwissenschaftlichem Schwerpunkt					

<sup>1</sup> Die Studierenden wählen aus jedem Wahlbereich eine Lehrveranstaltung.

**Fachspezifische Anlage Zweifach: Sport**

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistung	LP	Arbeitsaufwand
<b>Modul A: Grundlagen der Sporttheorie</b>	A.1 Erziehungswissenschaftliche Fragestellungen des Sports	Gemäß § 9	Klausur (60 min) über beide Themenschwerpunkte	4	120 Std.
	A.2 Bewegungs- und trainingswissenschaftliche Fragestellungen des Sports				
<b>Modul B: Grundlagen der Sportdidaktik</b>	B.1 Sport und Erziehung/ Fachdidaktik mit Schwerpunkt Sonderpädagogik (vertiefend)	Gemäß § 9	Hausarbeit (ca. 15 Seiten) in B.1 und B.2	7	210 Std.
	B.2 Fachdidaktisches Seminar mit Unterrichtsbezug				
<b>Modul C: Basis</b>	C.1 Situative Bewegungsangebote	Gemäß § 9	Mündliche Prüfung (15 min) in C.2	8	240 Std.
	C.2 Anfangsschwimmunterricht <sup>1</sup>				
	C.3 Kleine Spiele				
	C.4 Psychomotorische Bewegungsförderung				
<b>Modul D: Spezielle Didaktik und Methodik</b>	D.1: Erfahrungs- und Lernfeld I (Spielen in Mannschaften)	Gemäß § 9	3 Sportpraktische Präsentationen (à 20 Min.) und die dazu gehörigen drei Klausuren (à 60 min) in D.1-D.4, gleichgewichtet <sup>2</sup>	11	330 Std.
	D.2: Erfahrungs- und Lernfeld II, IV, V (II: Laufen, Springen, Werfen; IV: Turnen und Bewegungskünste, V: Schwimmen, Tauchen, Wasserspringen)				
	D.3: Erfahrungs- und Lernfeld III: Gymnastische, rhythmische und tänzerische Bewegungsgestaltung)				
	D.4: Weiteres Erfahrungs- und Lernfeld aus II bis IX (VI: Auf dem Wasser; VII: Auf Eis und Schnee; VIII: Kämpfen; IX: Auf Rollen und Rädern)				

<sup>1</sup> Voraussetzung für die Teilnahme ist der Nachweis des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Bronze und der Nachweis der Ersten Hilfe.

<sup>2</sup> Jede Prüfungsleistung muss für sich bestanden sein.

**Fachspezifische Anlage Halbes Zweifach: Berufspädagogik/Sozialpädagogik**

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistung	LP	Arbeitsaufwand
<b>Modul A: Erarbeitung verschiedener Unterrichtsmethoden</b>	5-6 Veranstaltungen: zu handlungsorientierten Unterrichtsformen, zu Formen fachpraktischen Unterrichts, zu individualisierendem Unterricht und zu Lehren und Lernen in interkulturellen Lerngruppen	Gemäß § 9	Mündliche Prüfung (15 Minuten) oder Dokumentation oder Hausarbeit in der letzten Veranstaltung des Moduls	11 <sup>1</sup>	330 Std.
<b>Modul B: Exemplarisches Kennenlernen von Strukturen in der Benachteiligtenförderung</b>	2 Veranstaltungen: zu institutionellen und rechtlichen Rahmenbedingungen der Förderpädagogik, zum „Maßnahmenschun- gel“, zu Kooperation und Netzwerk- bildung und zum Casema- nagement	Gemäß § 9	Mündliche Prüfung (15 Minuten) oder Dokumentation oder Hausarbeit in der letzten Veranstaltung des Moduls	4	120 Std.

<sup>1</sup> Die Leistungsanforderungen für dies Modul werden für die Studierenden der Sonderpädagogik so gestaltet, dass sich ein Arbeitsaufwand von 11 LP ergibt.

**Fachspezifische Anlage Halbes Zweifach: Interkulturelle Pädagogik**

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistung	LP	Arbeitsaufwand
<b>Basismodul A: Globales Lernen</b>	A.1 Globalisierung und Entwicklungszusammenarbeit oder: A.2 Bildung für eine nachhaltige Entwicklung	Gemäß § 9	Referat oder Hausarbeit (10-12 Seiten) in A.1 oder A.2	3	90 Std.
<b>Basismodul B: Interkulturelles Lernen</b>	B.1 Migration, Multikulturalität und interkulturelles Lernen B.2 Spracherwerb und Mehrsprachigkeit	Gemäß § 9	Referat oder Hausarbeit (10-12 Seiten) in B.1 oder B.2	6	180 Std.
<b>Vertiefungsmodul C<sup>1</sup>: Globales Lernen</b>	C.1 Theorie und Praxis entwicklungsbezogener Bildungsarbeit (Projektorientierte LV) C.2 Theorie und Praxis der Bildung für eine Nachhaltige Entwicklung (Projektorientierte LV)	Gemäß § 9	Mündliche Prüfung (30 Minuten) in C.1 oder C.2	6	180 Std.
<b>Vertiefungsmodul D<sup>1</sup>: Interkulturelles Lernen</b>	D.1 Schulische und außerschulische interkulturelle Bildungsarbeit (Projektorientierte LV) D.2 Sprache und Sprachförderung in heterogenen Lerngruppen	Gemäß § 9	Mündliche Prüfung (30 Minuten) in D.1 oder D.2	6	180 Std.

<sup>1</sup> Die Studierenden wählen entweder Vertiefungsmodul C oder Vertiefungsmodul D zu jeweils 6 LP.

**Fachspezifische Anlage Halbes Zweifach: Spracherwerb und -gebrauch**

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistung	LP	Arbeitsaufwand
<b>Modul A: Bedeutung, Erwerb und Gebrauch von Sprache</b>	A.1 Ein Seminar zur Bedeutung und/oder Erwerb und/oder Gebrauch von Sprache	Gemäß § 9	Hausarbeit (15- 20 Seiten) oder Klausur (60 min) in A.1 oder A.2	8	240 Std.
	A.2 Ein Seminar zur Bedeutung und/oder Erwerb und/oder Gebrauch von Sprache-				
<b>Modul B: Erwerb zweier Sprachen oder Vertiefungen zum Spracherwerb u. -gebrauch</b>	B.1 Erwerb zweier Sprachen I (Praxisseminar zu DaF/DaZ)	Gemäß § 9	Hausarbeit (15- 20 Seiten) oder Klausur (60 min) in B.2 oder B.3	7	210 Std-
	B.2 Erwerb zweier Sprachen II (Seminar zu DaF/DaZ)				
	<b>oder</b> B.3 Vertiefungen nach Wahl				

**Fachspezifische Anlage Halbes Zweifach: Sprachwissenschaft**

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistung	LP	Arbeitsaufwand
<b>Modul A: Einführung in die Sprachwissen- schaft</b>	A.1 Einführung in die Linguistik 1	Gemäß § 9	Klausur (120 min) in A.2	8	240 Std.
	A.2 Einführung in die Linguistik 2				
<b>Modul B: Sprache<sup>1</sup></b>	B.1 Seminar zur grammatischen Beschreibung und Analyse	Gemäß § 9	Klausur (90 min) in B.1	7	210 Std
	B.2 Übung zur grammatischen Beschreibung und Analyse				
	B.3 Sprachdidaktik				
	<b>oder</b> B.4 z. B. Sprachwissenschaftliche Grundlagen eines Vertiefungsbereichs (Phonetik/ Phonologie)	Referat oder Hausarbeit (15 – 20 Seiten) in B.3 oder B.4			

<sup>1</sup> Die Studierenden wählen zwischen B.3 oder B.4.